

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00240 vom 16. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00240

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00240 du 16 avril 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00240 del 16 aprile 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Nachdem die Beschwerdeführerin nicht bestreitet, im Gesundheitsfall weiterhin zu 100 % im Aufgabenbereich tätig zu sein (Urk. 7/62 Ziff. 2.5), ist von dieser Qualifikation auszugehen. Strittig ist somit einzig der Grad der Invalidität der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich Haushalt.

3.2 Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte der versicherten Person eröffnete rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht. Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin wurde letztmals mit Mitteilung vom 26. Januar 2006 (Urk. 7/57) bestätigt. Dieser Mitteilung lag jedoch einzig der Bericht von Dr. Y. ___ vom 23. Januar 2006 (Urk. 7/55) zugrunde. Eine Haushaltsabklärung wurde nicht durchgeführt. Letzteres gilt auch für die Mitteilung vom 12. September 2002 (Urk. 7/49), die sich lediglich auf einen Kurzbericht der Z. ___ vom 28. August 2002 stützte (Urk. 7/48/1). Von einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung bei diesen beiden Revisionsverfahren kann somit nicht gesprochen werden. Da jedoch vorliegend die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich strittig ist, muss eine Veränderung auch und vor allem anhand von Haushaltsberichten beurteilt werden können, weil gemäss Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, dass die ärztliche Beurteilung der Einschränkungen im häuslichen Aufgabenbereich verglichen mit jenen im erwerblichen Bereich generell mit mehr Unsicherheit behaftet ist und praxisgemäss nur in Ausnahmefällen direkt darauf abgestellt werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 1. Mai 2006 in Sachen W., I 161/06, Erw. 2.3 mit Hinweis). Als zeitlicher Referenzpunkt ist deshalb die anspruchsbegründende Verfügung vom 4. April 2001 bzw. die dieser Verfügung zugrunde liegende Haushaltsabklärung vom 5. Oktober 2000 (Urk. 7/18) heranzuziehen. Zu prüfen ist somit, ob sich seit 4. April 2001, womit der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 50 % ab 1. April 1999 eine halbe Invalidenrente zugesprochen worden war (Urk. 7/33), der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und/oder dessen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit als Hausfrau derart verbessert haben, oder eventuell der Aufgabenbereich sich so verändert hat, dass ihr ab 1. April 2009 keine Invalidenrente mehr zusteht.

E. 4

4.1 In seinem Bericht vom 28. Februar 2000 hatte Dr. Y. ___ an objektiven Befunden ausser einem flachen Rücken lediglich eine Klopfdolenz der paravertebralen Muskulatur im Nacken und Brustwirbel(BWS)-Bereich erwähnt. Neurologische

Ausfälle an den Extremitäten konnte Dr. Y. ___ nicht erheben. Die Röntgenbilder zeigten eine geheilte Fraktur ohne Höhenverminderung im Bereich der Brustwirbelkörper (BWK) 12 (Urk. 7/10/2 Ziff. 4.3, und Bericht von Prof. Dr. med. A. ___, Oberarzt Radiologie des B. ___, vom 4. September 1998 [Urk. 7/10/3]). Daraus ergab sich die Diagnose eines chronischen lumbovertebralen Syndroms bei flachem Rücken und schwach entwickelter paravertebraler Muskulatur sowie eines Status nach BWK 12-Fraktur mit Ausheilung ohne Keilwirbelbildung bzw. ohne Skoliose (Urk. 7/10/2 Ziff. 3). Die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin als Hausfrau beurteilte Dr. Y. ___ vom 27. April 1998 bis April 1999 mit 100 %, bis Ende 1999 mit 50 % und ab Januar 2000 mit 0 % (Urk. 7/10/1 Ziff. 1.5). Nach einer Intervention der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Sabine Schuler (Urk. 7/19), relativierte Dr. Y. ___ seine am 28. Februar 2000 abgegebene Beurteilung insofern, als er der Beschwerdegegnerin am 14. Dezember 2000 mitteilte, die Umsetzung seiner attestierten Arbeitsunfähigkeit von 100 % habe nicht realisiert werden können. Beim Tragen von schweren Lasten (Einkaufen, Wäsche) sei die Beschwerdeführerin stark eingeschränkt gewesen, effektiv leiste sie 50 % der Haushaltarbeit. Das Beschwerdebild, welches er durch die medizinische Untersuchung nicht habe objektivieren können, sei glaubhaft. Er schlage ein rheumatologisches Gutachten vor (Urk. 7/21).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In seinem Bericht vom 13. März 2000 teilte Dr. med. C. ___, Oberarzt der Wirbelsäulen/Rückenmarkschirurgie der Z. ___, der Beschwerdegegnerin mit, aufgrund der belastungsabhängigen Schmerzen im thorakolumbalen Übergang, was durch die im April (Anmerkung: April 1998, siehe Urk. 7/15/3) erlittene traumatische Deckplattenfraktur BWK 12 gut erklärbar sei, sei zur Entlastung der Beschwerdeführerin eine Haushaltshilfe 1 bis 2 mal pro Woche für die nächsten 6 Monate medizinisch indiziert (Urk. 7/11/1).

4.2 Ä Ä Ä Ä Bei der Abklärung vom 5. Oktober 2000 - anlässlich welcher auch die damalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin anwesend war (Urk. 7/18/1) - wurde bei einem Beschäftigungsgrad im Haushalt von 100 % eine Einschränkung von total 50.3 % festgestellt (Urk. 7/18/6). Insbesondere war die Beschwerdeführerin damals erheblich in den Bereichen Ernährung (Einschränkung: 45 %), Wohnungspflege (Einschränkung: 70 %), Wäsche und Kleiderpflege (Einschränkung: 65 %) sowie Betreuung der damals 7- und 6-jährigen Söhne (Einschränkung: 60 %) und bei Verschiedenem (Einschränkung: 80 %) eingeschränkt. Die Familie der Beschwerdeführerin wohnte damals in einer 4-Zimmer-Mietwohnung ohne Geschirrspülautomat und ohne Lift in der ersten Etage, mit Waschmaschine und Tumbler im Keller. Zu betreuen hatte sie ihre beiden damals sechs- und sieben-jährigen Söhne. Als Einschränkungen gab die Versicherte insbesondere an, dass sie beim Kochen Pausen einschalten müsse. Das Heben von Pfannen sei nicht mehr möglich, sie schütte mit einem kleinen Glas Wasser in die Pfanne. Aufwändige Mahlzeiten würden nur zusammen mit dem Ehemann gekocht. Abstauben könne sie nur noch an Stellen, wo sie gerade stehen könne, sie könne sich nicht seitlich abdrehen. Bücken, Strecken, Drehen, Heben usw. seien ihr nicht mehr möglich. Staubsaugen, Bad/WC reinigen und Fenster putzen mache alles der Ehemann. Auch das Waschen und Bügeln habe komplett der Ehemann übernommen. Was die Kinderbetreuung betreffe, so sei es nicht möglich, sich zu den Kindern hinabzubücken. Auch könne sie mit den Kindern nichts unternehmen oder mit ihnen zum Spielplatz gehen. Selbst das Nähen habe sie aufgegeben,

und die Pflanzen wÄ¼rden grÄ¼sstenteils vom Ehemann gegossen (Urk. 7/18).

Am 12. Oktober 2000 hatte sich die damalige Rechtsvertreterin der BeschwerdefÄ¼hrerin bei der zustÄ¼ndigen AbklÄ¼rungsperson der Beschwerdegegnerin telefonisch gemeldet und ihr mitgeteilt, eine RÄ¼ckfrage bei Dr. Y.____ habe ergeben, dass er die von ihm attestierte ArbeitsunfÄ¼higkeit von 0 % ab Januar 2000 schon nicht so gemeint habe. Dr. Y.____ werde in einem Nachtragsbericht zu seinen Angaben nochmals Stellung nehmen (Urk. 7/18/1). Dieser Bericht traf denn auch am 18. Dezember 2000 bei der Beschwerdegegnerin ein (Urk. 7/21).

4.3Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ GestÄ¼tzt auf den AbklÄ¼rungsbericht vom 13. Oktober 2000, den Zusatzbericht von Dr. Y.____ vom 18. Dezember 2000 und der Stellungnahme der zustÄ¼ndigen Ä¼rztin des damaligen Medizinischen Dienstes der Beschwerdegegnerin, Dr. med. D.____, welche fand, aus medizinischer Sicht kÄ¼nne der Fall ohne rheumatologisches Gutachten (Urk. 7/22) abgeschlossen werden, da die AUF-SchÄ¼tzung des Hausarztes und die EinschrÄ¼nkung im Aussendienst-Bericht vorÄ¼glich Ä¼bereinstimmten (Urk. 7/23), beschloss die Beschwerdegegnerin, der BeschwerdefÄ¼hrerin gestÄ¼tzt auf einen InvaliditÄ¼tsgrad von 50 % eine halbe Invalidenrente zuzusprechen (Feststellungsblatt vom 24. Januar 2001, Urk. 7/24).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Bei dieser Sachlage - keine medizinischen Befunde, welche die geklagten Beschwerden erklÄ¼rten, hÄ¼chst fragwÄ¼rdige Relativierung der ArbeitsunfÄ¼higkeitsbeurteilung durch Dr. Y.____, gestÄ¼tzt auf eine Intervention der damaligen Rechtsvertreterin der BeschwerdefÄ¼hrerin - stellte sich die Frage, ob die am 4. April 2001 zugesprochene Invalidenrente (Urk. 7/33) nicht auf einem unvollstÄ¼ndig festgestellten Sachverhalt beruhte, und die darauf gestÄ¼tzte InvaliditÄ¼tsbemessung somit nicht rechtskonform und die entsprechende VerfÄ¼gung demzufolge zweifellos unrichtig im wiedererwÄ¼rgungsrechtlichen Sinne war. In Anbetracht dessen, dass die Beurteilung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die EinschÄ¼tzungen der ArbeitsunfÄ¼higkeit, BeweiswÄ¼rdigungen, Zumutbarkeitsfragen, etc., notwendigerweise ErmessenszÄ¼ge aufweist (Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 19. August 2009, in Sachen B., Erw. 2.4 mit Hinweisen), erscheint die damalige, rechtskrÄ¼ftige Leistungszusprechung gerade noch vertretbar. Immerhin hatte Dr. C.____ der Z.____ im MÄ¼rz 2000 der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, zur Entlastung der BeschwerdefÄ¼hrerin sei fÄ¼r die nÄ¼chsten 6 Monate eine Haushalthilfe medizinisch indiziert (Urk. 7/11/1).

4.4Ä¼Ä¼Ä¼ Die BeschwerdefÄ¼hrerin gab im am 11. MÄ¼rz 2008 von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahren an, ihr Gesundheitszustand sei gleich geblieben. Sie kÄ¼nne weiterhin keine GegenstÄ¼nde Ä¼ber 5 kg heben (Urk. 7/58). Der daraufhin eingeholte Arztbericht von Dr. Y.____ vom 4. April 2008 besagt, dass die AusÄ¼bung des Haushalts fÄ¼r die eigene Familie machbar sei. Sie benÄ¼tze keine externe Hilfe mehr. Die ErwerbstÄ¼tigkeit fÄ¼r eine mÄ¼ssige kÄ¼rperliche Beanspruchung, z.B. Heben von Lasten Ä¼ber 15 kg oder Arbeiten Ä¼ber Kopf, sei weiterhin zu 50 % eingeschrÄ¼nkt. Dabei sei der gesundheitliche Zustand stationÄ¼r, und als Diagnose wurde weiterhin ein Lumbovertebralsyndrom angegeben (Urk. 7/60).

4.5Ä¼Ä¼Ä¼ Am 27. August 2008 (Bericht vom 4. September 2008, Urk. 7/62) wurde erneut eine HaushaltabklÄ¼rung bei der Versicherten zu Hause durchgefÄ¼hrt, wobei diese selbst, ihr Ehemann und der 2007 geborene Sohn E.____ anwesend waren. Die

Versicherte habe gut Deutsch gesprochen und verstanden. Sie habe berichtet, dass sie seit der Geburt von E.____ wieder vermehrt Rückenschmerzen habe. Die belastungsabhängigen, lumbalen Rückenschmerzen kämen plötzlich, wobei ihr dann ein warmes Bad und eine warme Kompresse helfen würden. Letztmals habe sie eine Physiotherapieeinheit nach der Geburt ihres Sohnes E.____ anfangs 2007 gehabt. Bevor sie mit ihm schwanger geworden sei, habe sie nur noch sporadisch Rückenschmerzen verspürt. Die Beschwerdeführerin habe beim Abklärungsgespräch einen zufriedenen, aufgestellten Eindruck gemacht. Sie habe mit dem kleinen Sohn E.____ gespielt, sich in die Knie gebeugt und sei mehrmals vom Sofa aufgestanden. Sie habe erklärt, dass sie gut gehen und bis zu einer Stunde am Stück einen Spaziergang unternehmen könne. Die regelmässige Bewegung sei gut für ihren Rücken.

Der Haushaltbericht gibt des Weiteren den aktuellen Bericht von Dr. Y.____ vom 4. April 2008 wieder, gefolgt von einer Schilderung der Wohnverhältnisse. Demnach lebt die Beschwerdeführerin mittlerweile in einer 5.5-Zimmer-Eigentumswohnung im 4. Stockwerk mit Lift und Geschirrspülautomat. Waschmaschine und Tumbler befinden sich im Keller. Im Haushalt lebten weiterhin ihr Ehemann und die drei Söhne, Jahrgang 1993, 1994 und 2007. Die Abklärerin kam zum Ergebnis einer Einschränkung von 12.30 % im Haushaltbereich und somit zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad.

E. 5

5.1 Die Haushaltabklärung an Ort und Stelle stellt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung im Haushalt dar (AHI 1997 S. 291 Erw. 4a; ZAK 1986 S. 235 Erw. 2d; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] in Sachen X. vom 28. April 2003, I 545/01, Erw. 3.1). Für den Beweiswert eines entsprechenden Berichtes ist analog auf die Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 352 Erw. 3a und b mit Hinweisen, 122 V 160 f. Erw. 1c) zurückzugreifen (siehe vorstehend Erw. 2.4). Danach gelten versicherungsinterne Entscheidungsgrundlagen, welche im Rahmen des nach Massgabe des Gesetzes durchzuführenden Administrativverfahrens angeordnet wurden, als beweistauglich, solange sie nicht durch konkrete Indizien erschüttert werden (BGE 125 V 352 ff. Erw. 3b, 122 V 161; RKUV 1993 Nr. U 167 S. 96 Erw. 5a, je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die von der IV-Stelle - als einem dem Gesetzesvollzug verpflichteten Verwaltungsorgan - veranlassten Haushaltsabklärungsbericht (vgl. Urteil des EVG vom 22. Februar 2001 in Sachen H., I 511/00, Erw. 3b).

5.2 Sofern der Abklärungsbericht im Sinne der Rechtsprechung, namentlich unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie fachliche Qualifikation der Abklärungsperson, ihre Vertrautheit mit den örtlichen und räumlichen Verhältnissen und Kenntnis der medizinischen Diagnosen sowie ärztlichen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit, eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn - etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt - klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Dies gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (vgl. BGE 128 V 93 f. Erw. 4; Entscheide des EVG vom 25. Juni 2002 in Sachen F., I 10/02, Erw. 4a und vom 29. November 2002 in Sachen B., I 572/01, Erw. 3.2.5). Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei

unglaublichen oder im Widerspruch zu den medizinischen Befunden stehenden Angaben der versicherten Person, bedarf es des Beizugs einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der sich zu den einzelnen Positionen des Betätigungsvergleichs unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu Äussern hat (AHI 2001 S. 161, 3c).

5.3 Für eine Fehleinschätzung durch die abklärende Person sind, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, keine Anzeichen ersichtlich.

5.4

5.4.1 Vorab ist jedoch auf die Behauptung der Beschwerdeführerin einzugehen, bei der Aufnahme des Haushaltberichts sei sie von der Abklärerin nicht richtig verstanden worden. Ihre eigenen Aussagen könnten nicht mit der Erhebung der abklärenden Person übereinstimmen. Gerne würde sie ihre Aussagen von einem von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten Dolmetscher arabischer oder türkischer Sprache wiederholen (Urk. 7/66/1). Ebenso habe sie offenbar Verständigungsschwierigkeiten mit Dr. Y. ___ gehabt, habe sie diesem doch niemals gesagt, Gewichte über 5 kg heben zu können (Urk. 16).

5.4.2 Einerseits ist zu beachten, dass die Abklärerin in ihrem Bericht vermerkte, dass die Beschwerdeführerin gut Deutsch spreche und verstehe. Über Verständigungsprobleme ist dem Bericht nichts zu entnehmen, und die Antworten der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes sind absolut plausibel, teilweise auch ziemlich detailliert ausgefallen, so zum Beispiel wenn über die Reinigungsintervalle in der Wohnung Auskunft gegeben wird. Des Weiteren wurde die Beschwerdeführerin mit der Avisierung des Abklärungsbesuchs vom 11. Juli 2008 (Urk. 7/61) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Abklärung in deutscher Sprache stattfinden wird und sie bei mangelnder Deutschkenntnis selbst für einen Dolmetscher verantwortlich sein müsste. Dass sie aufgrund der Sprachprobleme auch diesen Hinweis nicht verstanden haben soll, verneint nicht. Ihre Einwände gegen den Vorbescheid vom 20. Oktober 2008 (Urk. 7/66) sowie die vorliegende Beschwerde zeigen, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage ist, den Inhalt eines Schreibens zu verstehen oder sich entsprechende Hilfe zu holen. Sowieso wurde im Jahr 2000 bereits einmal eine Haushaltabklärung bei der Beschwerdeführerin durchgeführt, so dass ihr das Prozedere bekannt war. Ebenso ins Leere zielt der Einwand, dass sie auch von Dr. Y. ___ falsch verstanden worden sei. Niemals habe sie ihm gesagt, sie könne über 5 kg an Gewicht heben. Dr. Y. ___ spreche Arabisch, was nicht ihre Muttersprache sei (Urk. 16). Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass ein Arzt in seinem Bericht objektiv die medizinische Sachlage darzulegen und nicht etwa einfach die von dem zu Untersuchenden geschilderten Beschwerden zu übernehmen und daraus ein Belastungsprofil zu erstellen hat. Somit spielt es keine Rolle, ob die Beschwerdeführerin sich bezüglich der Hebelbelastung von 15 kg zustimmend geäußert hat oder nicht. Dass sich zudem aufgrund der arabischen Muttersprache von Dr. Y. ___ Verständigungsschwierigkeiten ergeben haben sollen, leuchtet nicht ein, machte doch die Beschwerdeführerin selbst in ihren Einwendungen vom 20. Oktober 2008 (Urk. 7/66) geltend, sie würde ihre Aussagen gerne unter Beizug eines türkischen oder eben arabischen Dolmetschers wiederholen. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb sich die Beschwerdeführerin seit Jahren von einem Arzt behandeln lässt, mit welchem keine sprachliche Kommunikation möglich sein soll. Es ist somit davon auszugehen, dass die im Haushaltabklärungsbericht vom 4. September 2008 gemachten Angaben von der abklärenden Person korrekt übernommen worden sind und den Aussagen der

Ehemann selbst erklärt. Auch seien die beiden Älteren Söhne mittlerweile 14 bzw. 15 Jahre alt und weitgehend selbständig. Mit dem kleinen Sohn E. ___ könne die Beschwerdeführerin in der Wohnung spielen. Sie gehe regelmässig auf den Spielplatz und mache Spaziergänge. Dies bedeutet eine deutliche Verbesserung in ihrer Einschränkung gegenüber dem letzten Abklärungsbericht, wonach sie mit den Kindern nichts hatte unternehmen können (Urk. 7/18 Ziff. 6.6). Sie könne E. ___, den jüngsten Sohn, jedoch nicht aufheben und auf den Arm nehmen, wenn er traurig sei. Und sie könne nicht mit ihm herumspringen oder Fussballspielen, was dann die übrigen Familienmitglieder übernehmen. Auch an dieser Beurteilung ist nichts zu beanstanden, fñhlt sich doch die Beschwerdeführerin gemäss ihren eigenen Aussagen selbst - und auch jenen ihres Ehemannes - nicht eingeschränkt.

5.5.7. Im Bereich Verschiedenes letztlich, welcher mit 3 % gewichtet wurde, ergab sich eine Einschränkung von 15 %. Sie könne nicht mehr längere Zeit sitzen, um beispielsweise zu nñhen. Da sie mit dem Haushalt und der Kinderbetreuung aber ohnehin bereits ausgelastet sei, verbleibe dazu keine Zeit, so dass diese Einschränkung sicherlich grosszügig bemessen ist.

5.5.8. Im übrigen ist der Abklärungsbericht von einer erfahrenen Abklärerin verfasst worden, welche die Wohnverhältnisse zuvor genau dokumentiert und auch den aktuellen Bericht von Dr. Y. ___ korrekt wiedergegeben hat. Auch ist der Bericht detailliert genug verfasst und in seinem Aufbau und Inhalt schlüssig und plausibel.

5.6. Ein wesentlicher Unterschied zu der letzten Einschätzung vom 5. Oktober 2000 besteht sicherlich darin, dass die beiden Älteren Söhne der Beschwerdeführerin im Abklärungszeitpunkt nun 14 bzw. 15 Jahre alt und somit weitgehend selbständig sind, was beispielsweise das Aufräumen der eigenen Zimmer betrifft. Auch ist ihnen in diesem Alter im Rahmen der Schadenminderungspflicht ein vermehrtes Mitarbeiten zuzumuten. Zwar hat die Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit wieder ein Kleinkind zu betreuen, was jedoch gemäss Angaben des Ehemannes nur mit Einschränkungen im Aufheben des Jungen verbunden ist. Ansonsten würden keine Einschränkungen bestehen. Auch stimmen die von der Abklärerin gemachten Erhebungen mit dem Bericht von Dr. Y. ___ vom 4. April 2008 (Urk. 7/60) überein, welcher die Haushaltsführung für die eigene Familie nunmehr als machbar bezeichnet. Dies in Kenntnis der von der Beschwerdeführerin beklagten Rückenschmerzen seit der Geburt ihres letzten Sohnes. Deren Aussagen, dass diese seither stärker würden, ist nicht in Einklang zu bringen mit ihren Angaben im Revisionformular vom 11. März 2008 (Urk. 7/58), worin sie mehr als ein Jahr nach der Geburt angab, es sei weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eingetreten. Auch hielt es Dr. Y. ___ nicht für notwendig, dass ergänzende medizinische Abklärungen getätigt werden müssten (Urk. 7/60). Gesamthaft betrachtet ergibt sich demzufolge gegenüber dem Sachverhalt, welcher der Rentenzusprache vom 4. April 2001 zugrunde lag, eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt. Ihre damals 6- und 7-jährigen Söhne sind inzwischen in einem Alter, in welchem sie keine intensive und körperlich belastende Betreuung mehr benötigen, zudem kann von ihnen im Rahmen der zumutbaren Schadenminderungspflicht ohne Weiteres verlangt werden, dass sie gewisse Aufgaben (wie z.B. Zimmer selbständig aufräumen, reinigen und die Betten frisch beziehen) übernehmen und so die Beschwerdeführerin entlasten. Die Betreuung ihres jüngsten Sohnes bewältigt die Beschwerdeführerin - abgesehen von der im Bericht

vom 4. September 2008 beruht auf der eingeschränkten Einschränkung beim Heben und Tragen und beim Herumspringen - ohne grössere Probleme (Urk. 7/62/6 Ziff. 6.6). Im Vergleich zum Jahr 2000 war die Beschwerdeführerin zudem erwiesenermassen bei der Bewältigung der Haushaltarbeiten auch nicht mehr auf externe Dritthilfe (Haushilfe der Spitex) angewiesen (Urk. 7/60/1 und Urk. 7/62/4 Ziff. 6).

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass dem Abklärungsbericht vom 4. September 2008 voller Beweiswert zukommt. Gestützt darauf und ausgehend von einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt tätig beträgt ihr Gesamtinvaliditätsgrad 12 %. Nachdem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Verbesserung im Anschluss an die Haushaltabklärung vom 4. September 2008 ohne wesentlichen Unterbruch andauert und weiterhin andauern wird, ist die Rentenaufhebung per Ende März 2009 nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Bernhard J. Burkart
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

5. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

6. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.